




Anlage 1

28.07.2015

** „Ökopunkte aus der Maßnahme Unteres Tannhauser Ried“
Hintergrundinformationen zum Pressetermin**

Ökokonto – Ökokontomaßnahmen – Ökopunkte

Gem. § 16 Abs. 1 BNatSchG sind vorgezogene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Ökokonto-Maßnahmen) unter bestimmten Voraussetzungen als naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zulässig und können gezielt bevorratet werden. Die am 01.04.2011 in Kraft getretene Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) trifft landeseinheitliche Regelungen für die Anerkennung, Bewertung und Handelbarkeit von zeitlich vorgezogenen, freiwilligen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zu einem späteren Zeitpunkt einem Eingriffsvorhaben als Kompensationsmaßnahmen zugeordnet werden können. Derartige Maßnahmen werden in einem „Ökokonto“ geführt und „angelegt“.

Für Vorhabenträger, die einen Eingriff planen, erweist sich das Ökokonto insofern als vorteilhaft, dass z.B. Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen zeitlich von der Planung von Eingriffsvorhaben entkoppelbar sind und letztere dadurch schneller abgeschlossen werden können. Die Maßnahmen bzw. die erreichten Ökopunkte sind handelbar.

Flächenagentur

Die Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH (Gesellschafter: Landsiedlung BW, Steine und Erden Service Gesellschaft SES GmbH, Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg) vermittelt im Ökopunkte-Handel und führt Anbieter und Nachfrager zusammen. Die Flächenagentur ist ein qualifizierter Dienstleister bei der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft. Sie ist als anerkannte Stelle für alle Tätigkeits-

felder nach § 11 der Ökokonto-Verordnung zertifiziert (Planung, Durchführung, Pflege und Unterhaltung sowie der Handel mit Ökokontomaßnahmen).

Erwerb von Ökopunkten aus der Moorschutzmaßnahme „Unteres Tannhauser Ried“

Das MVI investiert insgesamt 300.000 € in die Maßnahme und erhält dafür Ökopunkte. Es unterstützt damit die Renaturierung einer Teilfläche von 3,1 ha der insgesamt 29 ha großen Maßnahmenfläche. Weitere Ökopunkte aus der Gesamtmaßnahme stehen anderen Interessenten zur Verfügung.

Die Ökopunkte werden im Anschluss an den Erwerb den Regierungspräsidien für Eingriffsvorhaben (Straßen oder Radwege) zur Verfügung gestellt. Ob die Ökopunkte als Kompensation für einen bestimmten Eingriff verwendet werden können, entscheidet die an der Zulassung des Eingriffs beteiligte Naturschutzbehörde. Auf jeden Fall können die Ökopunkte aus dem Unteren Tannhauser Ried nur für Eingriffe in dem Naturraum „Vor-alpines Moor- und Hügelland“ verwendet werden, in dem auch diese Ökokonto-Maßnahme liegt.